

## ANTRAG AUF KAPITALAUSZAHLUNG BEI ALTERSRÜCKTRITT

gemäss Art. 24, Abs. 7 des Reglements der Pensionskasse Swiss Re

Zum Zeitpunkt des Altersrücktritts kann maximal 100% des vorhandenen Sparkapitals im Pensionsplan und im VP-Konto in Kapitalform bezogen werden.

Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Die Anmeldung für einen Kapitalbezug muss spätestens 2 Monate vor der Pensionierung erfolgen.
- Der Antrag ist nach diesem Zeitpunkt unwiderruflich.
- **Haben Sie weniger als 3 Jahre vor der Pensionierung Einkäufe geleistet, so ist es gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG nicht möglich, die Summe dieser Einkäufe inkl. Zins als Kapitalauszahlung auszurichten. Dieser Teil des Vorsorgekapitals ist zwingend als Rente zu beziehen.**
- Bei Verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen muss die Unterschrift des Ehepartners oder des eingetragenen Partners notariell beglaubigt sein<sup>1)</sup>.
- Nicht verheiratete Versicherte müssen einen aktuellen Zivilstands- oder Personenstandsnachweis erbringen, der zum Zeitpunkt der Pensionierung maximal 2 Monate alt ist. Nichtschweizerbürger müssen ebenfalls einen Nachweis ihres Zivilstandes erbringen, der zum Zeitpunkt der Pensionierung maximal 2 Monate alt ist. Fragen Sie nach einem Wohnsitznachweis.
- Bei einer Teilpensionierung ist die Kapitalauszahlung auf 100% des bei der Teilpensionierung fällig werdenden Altersguthabens beschränkt. Es sind maximal drei Teilpensionierungsschritte zulässig: Der erste Schritt muss mindestens 10% betragen, die verbleibende Erwerbstätigkeit mindestens 20%, und der dritte Schritt muss die Vollpensionierung sein.
- Durch die Auszahlung eines Anteils des vorhandenen Altersguthabens in Form von Kapital richten sich die versicherten Leistungen nach dem verbleibenden Altersguthaben. Bei Bezug des vollen Altersguthabens (100% Kapitalauszahlung) bei einer Vollpensionierung sind somit alle Ansprüche an die Pensionskasse Swiss Re abgegolten.
- Die Auszahlung der Kapitalabfindung kann nicht aufgeschoben werden, der Bezug muss bei Pensionierung respektive bei der Teilpensionierung erfolgen.
- Bei vorzeitigem Kapitalverzehr erfolgt keine finanzielle Hilfestellung der Pensionskasse Swiss Re oder des angeschlossenen Unternehmens.
- Ein Kapitalbezug aus der Pensionskasse kann Auswirkungen auf staatliche Leistungen (Ergänzungsleistungen zur AHV, 1. Säule) haben.

### ANTRAG AUF KAPITALAUSZAHLUNG BEIM ALTERSRÜCKTRITT

	<u>Versicherte Person</u>
Vorname / Nachname	
Strasse / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Private E-Mail-Adresse	
Telefon Nr.	
Geburtsdatum	
Zivilstand	
AHV-Nummer	

Bitte kreuzen Sie an, welche Variante der Kapitalauszahlung Sie wünschen

**Kapital aus Pensionsplan**

- Maximum (100%)
- Betrag CHF  oder Prozentsatz  %, den Rest als Altersrente
- Betrag jährliche Altersrente CHF  , den Rest als Kapitalauszahlung
- CHF  des Altersguthabens für die Umrechnung in eine jährliche Alterspension, den Rest des Altersguthabens als einmalige Kapitalauszahlung.

**Kapital aus VP-Konto** (Dieses Guthaben besteht nur, wenn Sie Einkäufe für eine vorzeitige Pensionierung getätigt haben)

- Maximum (100%)
- Betrag CHF  oder Prozentsatz  %, den Rest als Altersrente
- Betrag jährliche Altersrente CHF  , den Rest als Kapitalauszahlung
- CHF  des Altersguthabens für die Umrechnung in eine jährliche Alterspension, den Rest des Altersguthabens als einmalige Kapitalauszahlung.

Ich  bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben, welche ich gemacht habe, korrekt und vollständig sind und dass ich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe.

Ort

Datum

Unterschrift Versicherte/r

  

---

Bitte senden Sie den untenstehenden Antrag unterzeichnet im Original (bei Verheirateten mit notariell beglaubigter Unterschrift des Ehepartners) an die Pensionskasse Swiss Re, Mythenquai 50/60, 8022 Zürich, oder per interner Post an Pensionskasse Swiss Re, L124.

**Zustimmung des Ehepartners resp. des eingetragenen Partners**

Ich bin mit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung einverstanden

Vorname und Name

**Ort und Datum**

Unterschrift Ehepartner / eingetragener Partner

  

---

**Erfordernis Beglaubigung:**

**Schweiz:** Die Beglaubigung muss durch einen Notar erfolgen. (Beglaubigung einer Gemeindeverwaltung o.ä. wird nicht akzeptiert)

**Ausland:** Die notarielle Beglaubigung muss durch eine Apostille bestätigt werden, ein offizielles Zertifikat, das die Echtheit der Notarisierung bestätigt. In Ländern, die nicht Vertragsstaaten des Haager Apostille-Übereinkommens sind, ist eine konsularische Legalisation durch eine Schweizer Botschaft erforderlich.

---

**Notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Ehepartnerin/des Ehepartners:**